

Vorlage Nr. StVV - V 61/2022		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.09.2022		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Viertes Ortsgesetz zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv); hier: Einfügung § 31 Abs. 2 VerfBrhv (Live-Stream)

Das damalige Vorhaben, eine Live-Übertragung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung in eigener Verantwortung durchzuführen, ist auf der Grundlage eines externen Gutachtens und der Intervention durch die Landesmedienanstalt im Juli 2012 aus rechtlichen Gründen gescheitert.

Eine nachträgliche Bereitstellung der aufgezeichneten Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung auf Abruf im Internet (Video on Demand) wurde unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen als rechtlich zulässig angesehen. Die notwendigen Voraussetzungen wurden u. a. durch das Ortsgesetz über Ton- und Bildaufzeichnungen von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven (TBAOG) vom 10. Juli 2014 (Brem.GBl. 2014, S. 400) geschaffen.

Seit 2014 werden nunmehr die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung aufgezeichnet und nachträglich im Internet auf Abruf (Video on Demand) zur Verfügung gestellt.

Anhand der Zugriffszahlen lässt sich feststellen, dass die Möglichkeit, sich Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung nachträglich im Internet anzusehen, nur in geringfügigem Umfang genutzt wird.

Die Stadtverordnetenversammlung hat jedoch einen hohen Anspruch daran, ihre Sitzungen möglichst einer großen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, Entscheidungsfindungen nachvollziehbar und transparent darzustellen und so dem Informations- und Kommunikationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden. Es reicht hierfür nicht mehr aus, lediglich eine Saalöffentlichkeit herzustellen und eine Aufzeichnung der Sitzungen nachträglich im Internet bereitzustellen.

Bereits in seiner Sitzung am 08.09.2020 hat sich der Ausschuss dafür ausgesprochen, mit der Einführung der Live-Übertragung der Sitzungen auf die nachträgliche Bereitstellung der Videos der Stadtverordnetenversammlung zu verzichten und das TBAOG aufzuheben (siehe TOP 4.1, Beschluss zur Vorlage V+G/VGB 32/2020).

Der Verfassungs- und Geschäftsausschuss hat sodann in seiner Sitzung am 13.04.2021 (siehe TOP 4.2.1, Beschluss zur Vorlage V+G/VGB 67/2020 – 1) die Magistratskanzlei gebeten, das Büro der Stadtverordnetenversammlung unter Einbindung des BIT bei der unverzüglichen Umsetzung der Live-Übertragung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu unterstützen. Die Übertragung sollte vorrangig durch Radio Weser.TV erfolgen.

Um die Live-Übertragung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Radio Weser.TV regelmäßig rechtssicher gewährleisten zu können, waren vorab verschiedene Fragen zu klären. In diversen Gesprächen und nach Einholung rechtlicher Expertise kann nunmehr sichergestellt werden, dass die Sitzungen regelmäßig von Radio Weser.TV live übertragen werden. Ein Sendeplatz ist vorhanden. Die Aufnahme der Sitzungen wird vom Büro der Stadtverordnetenversammlung beauftragt und Radio-Weser.TV in der erforderlichen Qualität zur Verfügung gestellt. Der Aufnahmewinkel bleibt identisch mit dem, der auch für die Video-On-Demand Aufzeichnungen genutzt wurde (Vorstand und Redepult). Radio Weser.TV nimmt es sodann in seinen Sendeplan auf und strahlt die Sendung zeitgleich (live) aus. Eine Verlinkung von der Internetseite der Stadt Bremerhaven zu Radio Weser.TV ist vorgesehen.

Eine rechtliche Grundlage für die Live-Übertragung der Sitzungen sollte aus juristischer Sicht in der Stadtverfassung verankert werden. Es sei eine Regelung aufzunehmen, wonach die Aufzeichnung und Übertragung von Ton- und Bildaufzeichnungen der Stadtverordnetenversammlung grundsätzlich gestattet ist. Ebenfalls sollte in dieser Regelung aufgenommen werden, dass Stadtverordnete verlangen können, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit vorbehalten werden, Einzelheiten in einem Ortsgesetz oder der Geschäftsordnung zu regeln.

Das Rechtsamt hat hierzu vorgeschlagen, den § 31 VerfBrhv um folgenden Absatz zu ergänzen:

„In öffentlichen Sitzungen sind Film- und Tonaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Die Regelungen des Bremischen Landesmediengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Einzelheiten können in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung oder einem Ortsgesetz geregelt werden.“

Die Formulierung dieser Regelung wird wie folgt begründet:

- Satz 1 ermöglicht künftig die Aufnahme und Speicherung von Film- und Tonaufnahmen. Selbstverständlich kann diese nur zulässig sein, wenn dadurch die Ordnung der Sitzung nicht gefährdet ist.
- Satz 2 verweist auf die Regelung des Bremischen Landesmediengesetz, insbesondere § 42 Abs. 2, welcher abschließend die zeitgleiche und unkommentierte Übertragung der Stadtverordnetenversammlung regelt. Dies ist nur mit Hilfe von Hörfunk, Fernsehen und Telemedien zulässig. Da es sich bei dem BremLMG um Landesrecht handelt, dessen Regelungen als höherrangigen Recht den ortsgesetzlichen Regelungen vorgeht, kommt dieser Regelung nur deklaratorische Wirkung zu. Durch den Verweis auf alle Regelungen des BremLMG in der jeweils gültigen Fassung handelt es sich um eine dynamische Verweisung. Damit ist bei einer Änderung des BremLMG eine Anpassung der VerfBrhv nicht zwingend erforderlich.
- Satz 3 setzt die Rechtsprechung des OVG Saarland vom 30.08.2010 (3 B 203/10) um. Obgleich Ratsmitglieder sich nach dieser Rechtsprechung nur begrenzt auf die Persönlichkeitsrechte berufen können, die der DSGVO unterliegen, führt dies nicht zu einem vollständigen Ausfall. Den Ratsmitgliedern verbleibt ein Schutz an Persönlichkeitsrechten. Daher müssen die Ratsmitglieder verlangen können, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt.
- Satz 4 räumt die Möglichkeit ein, diese Regelungen in einem Ortsgesetz oder der Geschäftsordnung zu konkretisieren.

Die o.g. Regelung sowie § 42 Abs. 2 BremLMG bilden die Rechtsgrundlage, um die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung künftig live zu übertragen. Dieses ist geplant ab dem 01.12.2022. Zeitgleich würde das TBAOG außer Kraft treten.

Das Büro der Stadtverordnetenversammlung wird rechtzeitig vor der Sitzung alle Stadtverordneten und Magistratsmitgliedern um eine Einwilligung zur Aufnahme und Veröffentlichung ihrer Redebeiträge bitten. Eine entsprechende Einwilligungserklärung wird in Zukunft immer zu Beginn einer Wahlperiode bzw. beim Eintritt neuer Mitglieder eingeholt.

Ob und inwiefern weitergehende Regelungen in einem Ortsgesetz oder der Geschäftsordnung zu treffen sind, sollte nach einer angemessenen Zeit aufgrund der gewonnenen Erfahrungswerte entschieden werden.

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet, dass ab dem 1. Dezember 2022 eine Live-Übertragung ihrer Sitzungen im Programm von Radio Weser.TV erfolgt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der als Anlage vorgelegte Entwurf des Vierten Ortsgesetzes zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven wird als Ortsgesetz beschlossen.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Anlage

Entwurf Viertes Ortsgesetz zur Änderung der Stadtverfassung